

II. Methode das Naturrecht wissenschaftlich zu behandeln.

Nach erkannter Wirklichkeit eines Naturrechtes haben wir, zur Erlangung einer wissenschaftlichen Erkenntniß desselben, nach Anweisung der Logik

1. die Quelle zu betrachten, woraus wir,
2. die Weise, wie wir aus dieser Quelle schöpfen müssen. Beides wird uns zugleich in den Stand setzen das Naturrecht (als Wissenschaft) von andern verwandten Wissenschaften gehörig zu scheiden.

§. 13.

A. Von der Erkenntnißquelle des Naturrechtes.

A.

Erfahrungswissenschaften haben Erkenntnißquellen; bei philosophischen kommen eigentlich nur erkennende Principe, oder schaffende Geistesthätigkeiten in Betracht, deren allgemeine Aussprüche man indessen noch Erkenntnißquellen nennen kann. Für das Naturrecht ist nach §. 11. das schaffende Geistesvermögen die praktische Vernunft, und diese gibt dafür als Erkenntnißquelle den allgemeinen §. 11. gefundenen Ausspruch. Daß dieser Ausspruch, wie alle andern Aussprüche der praktischen Vernunft, Wahrheit enthalte, muß zwar als durch die Metaphysik erwiesen vorausgesetzt, kann aber auch durch die kurze Bemerkung hier verbürgt werden, daß der Mensch keinem Ausspruch der eigenen praktischen Vernunft sich widersetzen könne, ohne seine eigene Menschenwürde zu verläugnen, und sich als Nichtmensch darzustellen.

B.

Hieraus ergibt sich daß eben so wenig das Naturrecht als irgend eine andere philosophische Wahrheit aus dem übereinstimmenden Glauben aller Völker erkannt werden könne. Solche Uebereinstimmung ist, wenn sie nicht ein bloßes Zeugniß für eine Thatsache seyn soll, kein die Vernunft zur Annahme irgend einer Wahrheit nöthigender Grund. Denn sie läßt sich auch noch aus einem andern Grunde erklären, als daraus, daß das Urtheil, worauf sie sich bezieht wahr sey, und keine Pflicht läßt sich nachweisen, deren Erfüllung durch das Nichtannehmen eines solchen allgemeinen Glaubens unmöglich würde.

C.

Wer die Bibel für die Erkenntnißquelle des Naturrechts hält, beweiset nicht nur völlige Unbekanntschaft mit allem was Philosophie ist und heißt, sondern hat überdies die Bibel schlecht gelesen. Können wir aus der Bibel Rechtswahrheiten erkennen, welche die praktische Vernunft ohne Hülfe der Bibel nicht zu erkennen vermag, so sind diese nach allem bisher üblichen Sprachgebrauch ein positives Recht und kein Naturrecht. Erkennen wir aber durch unsere Vernunft allein schon dieselben Wahrheiten, so sind diese ein Naturrecht, obschon auch die Bibel sie lehrt. — Nun aber zeigt schon eine mäßige Lektüre der Bibel, daß sie für Christen keinen einzigen Ausspruch über Recht und Unrecht enthalte, (wenn gleich aus den Pflichten die sie auflegt manches Recht hervorgeht). In jener, jetzt für manchen herrlichen Zeit, wo man noch Lehren des Rechts und der Moral durcheinander warf, war es wohl verzeihlich, in dem decalogus ein Naturrecht zu finden. Jetzt aber müßte man erst auch in der Wissenschaft das Mittelalter zurückführen um dafür entschuldigt werden zu können.

Daß endlich auch das natürliche Gefühl für Recht und Unrecht keine Erkenntnißquelle des Naturrechts seyn könne, sieht man leicht. Wer in seiner Bildung sich nicht höher, als zu dunkeln Gefühlen über Wahrheit und Falschheit erhoben hat, dem mag das Gefühl eine solche Quelle seyn, für den wissenschaftlich Gebildeten kann das Gefühl in keiner Sache eine Erkenntnißquelle der Wahrheit seyn, sondern einzig und allein das klare Bewußtseyn, der aus Vernunftgründen hervorgehenden Nothwendigkeit.

B. Verhältniß des Naturrechts zu andern Wissenschaften.

Da der Gelehrte nicht nur das Innere einer Wissenschaft selbst, sondern auch ihre Stellung in dem System alles menschlichen Wissens und folglich ihr Verhältniß zu andern besonders zu verwandten Wissenschaften kennen soll, so mag hier folgen, was über das Naturrecht in dieser Hinsicht aus dem Gesagten hervorgeht.

§. 14.

a. Zur Moralphilosophie.

Das Naturrecht ist ein Theil der Philosophie des Handelns (der praktischen Philosophie) wie aus §. 13 erhellt. Daher der Ausdruck philosophische Rechtslehre es richtig bezeichnet. Eben so Rechtsphilosophie — analog mit Moralphilosophie. Schlecht ist der Ausdruck: Philosophie des Rechts, weil man nicht sagt Philosophie der Moral, der Pflicht, und weil diese Benennung an Philosophie des positiven Rechts erinnert welche sehr weit von der Rechtsphilosophie verschieden ist. (S. §. 18.)

Auch die Moralphilosophie ist ein Theil der praktischen Philosophie. Die sehr verschieden beantwortete Frage welches Verhältniß zwischen der Rechts- und der Moralphilosophie Statt finde, beantwortet sich aus der hier gegebenen Begründung des Rechtes also:

1) Beide Wissenschaften werden durch dasselbe schaffende Geistesprincip gebildet — die praktische Vernunft.

2) Die rechtssprechende Funktion der praktischen Vernunft aber ist eine der pflichtdiktirenden Funktion nachfolgende, indem erst durch eine vorgekommene Verletzung des Sittengesetzes die Vernunft, ein Rechtsgesetz auszusprechen, veranlaßt wird. Folglich muß die Pflichten- und Tugendlehre der Rechtslehre vorhergehen. Die letzte ist aber keine der Sittenlehre untergeordnete Lehre, denn sie ist nicht aus jener abgeleitet, sondern erscheint schon in ihrem Princip als eine davon unabhängige ganz neue Lehre. Man kann sie nur eine der Moralphilosophie nachgeordnete Lehre nennen. ¹⁾

1) »Die Rechtslehre geht der Tugendlehre nothwendig voraus,« sagt Krug, »weil man erst wissen muß, was und wieviel sich erzwingen läßt, ehe man bestimmen kann, was und wieviel dem guten Willen zu überlassen.« (Philosophisches Handbuch 2ter Band S. 124.) Diese Behauptung wird durch die hier gegebene Deduktion des Rechtes widerlegt. Der Grund aber; »weil man erst wissen muß u. s. w.« zeigt sich von selbst als unzureichend, wenn man ihn umgekehrt für die entgegengesetzte Behauptung aufstellt: »Die Tugendlehre geht der Rechtslehre nothwendig voraus, weil man erst wissen muß, was und wie viel dem guten Willen überlassen sey, ehe man bestimmen kann was zu erzwingen.« Eins ist so wahr wie das Andere. Sobald das ganze Gebiet der menschlichen Handlungen in die hier angenommenen zwei Theile zerfällt, kann man offenbar den Umfang jedes

3) Daß beide sich desungeachtet nicht widersprechen ist §. 12. gezeigt.

4) Verschieden sind sie in Rücksicht des Gegenstandes. Beider Gegenstand sind freilich menschliche Handlungen. Aber alle menschlichen Handlungen sind entweder

- a) bloß innere, oder
- β) bloß äußere, oder
- γ) innere und äußere zugleich.

Die ersten fallen in das Gebiet der Sittenlehre nicht in das Gebiet der Rechtslehre (s. §. 11.). Die zweiten fallen in keines von beiden, wie unter §. 37 noch näher gezeigt werden soll. Die dritten gehören zum Bereich der Sittenlehre, in sofern sie von der Vernunft als nothwendig zur reinen Darstellung und Erhaltung der Menschenwürde gefordert oder als besser dazu angerathen, das Gegentheil derselben aber verworfen oder abgerathen wird (s. §. 11.); zum Bereich der Rechtslehre aber gehören sie, in sofern die Vernunft jede Verhinderung derselben durch Gewalt verbietet oder zuläßt. (s. §. 11.).

§. 15.

b. Zur Philosophie des positiven Rechtes.

Wie über jeden empirischen Gegenstand so können wir auch über das positive Recht philosophiren. Wir bilden dann, da das positive Recht in seinem Wechsel ein Theil der Geschichte ist, eine Philosophie der Geschichte. Daß aber diese Philosophie keine Rechtsphilosophie sey ist aus dem Vorhergehenden klar, und ist jedem klar welcher weiß

von beiden bestimmen, wenn der Umfang des andern zuvor schon bestimmt ist.

was Moralphilosophie, was analog Rechtsphilosophie, was überhaupt eine rein philosophische Disciplin sey. Diesem ist die Philosophie des positiven Rechts eine wissenschaftliche Beurtheilung des positiven Rechtes nach Grundsätzen der rechtssprechenden Vernunft. Wer nun behauptet, eine Philosophie des positiven Rechtes gebe es, aber keine Rechtsphilosophie, der übersieht die große Kleinigkeit, daß jene durch diese so nothwendig bedingt sey, wie das Sehen durch das Auge; denn wie könnte man über das Recht philosophiren, ohne im Besiz philosophischer Grundsätze über das Recht zu seyn? Oder will man diese etwa aus dem positiven Rechte erst abstrahiren? Das hieße die Aussprüche unseres eigenen Geistes, das was in unserem Inneren vorgeht, außer uns suchen, und wäre eben so thöricht, als wenn wir einen Andern bekehrten, uns zu sagen, was wir dächten, einsähen und begriffen.¹⁾

1) Nur eine völlige, bei der unter den Juristen immer mehr um sich greifenden Vernachlässigung der rein philosophischen Studien, wohl erklärbare Unbekanntschaft mit den ersten Elementen der Philosophie macht es begreiflich, wie man für Philosophie des Rechtes oder der Geschichte ausgeben könne, was zwar wohl eine Darstellung der den Wechsel der Erscheinungen hervorbringenden Ursachen, deren Entstehung, Verbindung und Veränderung seyn kann (gewöhnlich ist es nur ein für besondere Zwecke durch Phantasie, Gefühl und einseitiges Betrachten geschaffener Roman der Geschichte); was aber, wer die Philosophie nur oberflächlich kennt, nimmer als Philosophie anerkennen wird. Daß man dann auch das Naturrecht als etwas Großes preisen könne, wenn es so aufgefaßt wird, daß es wohl alles Andere, nur kein Naturrecht ist, während man es mit Hohn behandelt, wenn es dankbaren Gebrauch der höchsten Gottesgabe, wenn es die Anerkennung und das Bewußtseyn der Menschenwürde beurlundet, wenn es den einzigen Grund

c. Zum positiven Rechte.

Positives Recht ist das, nicht durch die sich selbst überlassene Vernunft, sondern durch eine äußere Auktorität dem Menschen zugesprochene Recht. Da nun der vernünftige Mensch nichts in der Welt als rechtssprechende Auktorität anerkennen kann, wovon ihm seine Vernunft nicht sagt, daß es eine solche Auktorität für ihn sey: so ist klar, daß es für den vernünftigen Menschen gar kein positives Recht gebe, wenn es kein Vernunftrecht gibt. Denn welchen Namen die Auktorität immer führen möge: Obrigkeit, Regent, Volk,

legt für die Wissenschaft, welche man gern preisen möchte: das kann wohl niemanden befremden, da eine in der Wurzel schon falsche Ansicht zur Wahrheit nicht führen wird. Mag man hundert Mal die dem Wechsel der Erscheinungen zu Grunde liegende tiefere Ordnung der Dinge begreifen und zum Bewußtseyn bringen: würdigen wird man sie nie können wenn man nicht Vernunftprincipe hat, die man nicht aus der Geschichte erst zum Bewußtseyn bringen kann. Freilich wird man dann nicht alles Bestehende oder jemahls Bestandene als vernünftig billigen können; das ist aber einmal Gottes Wille so gewesen, daß wir Vernunft haben, und als Vernunftmenschen nicht billigen können, was unserer Vernunft widerspricht; das wird auch wohl nicht aufhören, bis aller Gebrauch der Vernunft in den Menschen unterdrückt ist, was freilich mancher wünschen mag, wovor uns aber der Himmel wohl in Gnaden bewahren wird. Unzufrieden dürfen wir darum mit dem Bestehenden noch nicht seyn, noch weniger Projekte zum Umsturz desselben machen. Das widerspräche nun wieder der Vernunft, welche uns Zufriedenheit lehrt mit dem was die Fürs ehung zuläßt, und Umsturz des Bestehenden, auch wenn es unvernünftig ist, verbietet, weil sie Aufhebung desselben nur dem Gesetzgeber zutheilt.

Staat, Gesetz, Gewohnheit u. s. w.: immer muß schon vorher über dieselbe erkannt und festgesetzt seyn, daß sie solche Auktorität sey, d. h. daß sie befugt sey, uns Recht zu sprechen. Vorher nun haben wir (durch Gottes Anordnung) zu einem solchen Erkennen und Festsetzen einzig und allein die Vernunft; wo diese aber lehrt, daß es Auktoritäten gebe, die uns Recht sprechen können, und uns befiehlt, dieselben anzuerkennen, da ist sie ja eine rechterkennende und rechtsprechende Vernunft, da konstruirt sie eine Rechtsphilosophie; folglich steht die Wissenschaft des positiven Rechts zur Rechtsphilosophie, so lange es sich um eine vor der Vernunft haltbare Wahrheit handelt, in dem Verhältnisse des Bedingten zur Bedingung. Ohne Vernunftrecht ist kein positives Recht als Recht für vernünftige Menschen möglich, ist, was immer als positives Recht anerkannt und geschützt wird, nur ein Erzeugniß unbefugter Willkühr und Gewalt, oder des Zufalls, oder der Naturnothwendigkeit. Ohne Rechtsphilosophie ist daher alle positive Rechtslehre nur Sache des auffassenden Verstandes und des Gedächtnisses, nicht aber der richtenden Vernunft, kann sie wohl als historisches Faktum dastehen, niemals aber von der Vernunft als eine reale Wissenschaft, d. h. als eine Wissenschaft, deren Principien und Lehren der Vernunft um ihrer letzten Gründe willen Wahrheit enthalten, anerkannt werden.¹⁾

1) Dies hat wohl niemand treffender gesagt, als Hegel in seinen Grundlinien der Philosophie des Rechtes S. 7 — 14., woraus ich des beschränkten Raumes wegen nur folgende Stellen anführen will: »Das in der Zeit erscheinende Hervortreten und Entwickeln von Rechtsbestimmungen zu betrachten, — diese rein geschichtliche Bemühung, so wie die Erkenntniß ihrer verständigen Konsequenz, die

Aus diesem Grunde findet auch zwischen dem Naturrechte und allem positiven Rechte die große Verschiedenheit Statt, daß jenes allgemein gültig, und unveränderlich, dieses aber nur soweit gültig, als die Auktorität, wovon es ausgegangen, reicht, und seiner Natur nach, wie alles Empirische, dem steten Wechsel unterworfen ist, sofern nicht der Wechsel selbst dem Naturrechte geradezu widerspricht, denn ein solcher Wechsel kann nur als Faktum nie als an sich recht von der Vernunft anerkannt werden¹⁾. Welcher Wechsel des positiven Rechtes aber

aus der Vergleichung derselben mit bereits vorhandenen Rechtsverhältnissen hervorgeht, hat in ihrer eigenen Sphäre ihr Verdienst und ihre Würdigung, und steht außer dem Verhältniß mit der philosophischen Betrachtung, in sofern nämlich die Entwicklung aus historischen Gründen sich nicht selbst verwechselt mit der Entwicklung aus dem Begriffe, und die geschichtliche Erklärung und Rechtfertigung nicht zur Bedeutung einer an und für sich gültigen Rechtfertigung ausgedehnt wird.« — »Ein solches Aufzeigen und (pragmatisches) Erkennen aus den näheren oder entfernteren geschichtlichen Ursachen heißt man häufig: Erklären oder noch lieber begreifen, in der Meinung, als ob durch dieses Aufzeigen des Geschichtlichen alles oder vielmehr das Wesentliche, worauf es allein ankomme, geschehe, um das Gesetz oder Rechtsinstitution zu begreifen; während vielmehr das wahrhaft Wesentliche, der Begriff der Sache, dabei gar nicht zur Sprache gekommen ist. u. s. w.

- 1) So lange die Menschennatur und die praktische Vernunft dieselbe bleiben, und vorausgesetzt werden muß, daß des einen Menschen Vernunft nicht andere Grundfunktionen vollziehe, und andern Gesetzen gehorche, als die des Andern, muß offenbar der bloß durch Betrachtung der Menschennatur vermittelte Ausspruch der Vernunft über Recht und Unrecht immer derselbe und in allen Menschen derselbe seyn. Das sind wir genöthigt anzunehmen, sind daher

vor der rechtsprechenden Vernunft zulässig sey das wird die Folge deutlich lehren.

Aus diesem Grunde endlich wird das Vernunftrecht immer und ewig die letzte und höchste Instanz der Beur-

genöthigt, die klaren Aussprüche unseres Bewußtseyns für ganz allgemein objektiv zu halten, und daß Andere vielleicht etwas Anderes in ihrem Bewußtseyn finden, kann uns wohl Vorsicht in einzelner Reflektion empfehlen, nicht aber möglich machen den Satz, daß wir dem klaren Selbstbewußtseyn vertrauen müssen, als unwahr aufzugeben. Man hat hiegegen gesagt: Unsere eigene Vernunft stehe unter dem Einflusse der Geschichte, und was wir jetzt für vernünftig halten, würden wir, in einer andern Zeit geboren, und in einer andern Bildung erzogen, für unvernünftig gehalten haben. Dies mag wahr seyn, berechtigt uns aber nicht im Mindesten, unserer eigenen Vernunft den Gehorsam und die Achtung zu versagen, oder vielmehr macht uns dasselbe nicht einmal möglich, wie das Bewußtseyn uns deutlich genug bezeugt. Zudem ist es gänzlich falsch, daß unsere Vernunft selbst unter einem solchen Einflusse stehe; nur unsere Fähigkeit dieselbe zu gebrauchen steht darunter. Die Annahme daß die Vernunft selbst durch die Geschichte sich ändere, daß sie irgend eins ihrer notwendigen Grundgesetze verlieren oder nur wesentlich modificiren könnte, diese Annahme selbst würde uns mit Nothwendigkeit zur Verwerfung ihrer theoretischen und praktischen Gesetze als Bürgen für die Wahrheit und Normen für den Wandel führen, würde uns dadurch den Zugang zu aller andern Erkenntniß der Wahrheit auf immer versperren, würde uns endlich der höchsten Mißbilligung eben dieser Vernunft preisgeben, welche jede Verachtung ihrer Auktorität schlechtthin verwirft und mit Selbstverdammung bestraft. — Wer also sich selbst verwerfen will, oder (was freilich bequemer ist, und bei der zahllosen Menge von ehrenvollen Mustern, niemanden übel genommen wird), wer inkonsequent seyn will, der mag einer solchen Annahme sich hingeben.

theilung alles positiven Rechtes seyn müssen, weil von den Menschen wie sie einmal sind, nimmer wird als Recht anerkannt werden, wovon ihre Vernunft sagt, daß es nicht einmal Recht seyn dürfe.

§. 17.

d. Zur innern Rechtsgeschichte.

Da die innere Rechtsgeschichte die Darstellung der positiven Rechtswahrheiten nicht in ihrem beharrlichen Seyn zu irgend einer Zeit ist, sondern in ihrem Werden durch die ganze Zeitfolge von ihrem Entstehen an bis auf unsere Zeit ¹⁾: so ist das Verhältniß der Rechtsphilosophie zu dieser Geschichte kein anderes als das zum positiven Recht überhaupt, oder als das der Philosophie zur Geschichte. Man hüte sich nur, eine recht pragmatische Darstellung der Geschichte, ein Nachweisen der dem Wechsel der Erscheinungen zu Grunde liegenden Verkettung der letzten Ursachen, für eine Philosophie zu nehmen oder diese gar mit der Rechtswissenschaft zu verwechseln ²⁾.

1) Die äußere Rechtsgeschichte ist Geschichte der äußern That-
sachen, durch welche die Rechtswahrheiten Gegenstände der
Erfahrung wurden, also Geschichte der Quellen, woraus
das positive Recht als solches hervorging.

2) S. §. 15. Nota 1). Das Auffassen jener „Verkettung und
Ordnung“ ist offenbar nur ein Erkennen a posteriori, das
Auffassen eines empirisch Gegebenen, keinesweges, was
doch das Wesen aller Philosophie ist, ein Erkennen a priori
Vergl. §. 12. Treffend sagt in dieser Beziehung Kant:
„Was Rechtens sey (quid sit juris) d. i. was die Gesetze
„an einem gewissen Orte und zu einer gewissen Zeit sagen,
„oder gesagt haben, kann er (der empirische Rechtsgelehrte)
„noch wohl angeben: aber ob das, was sie wollten, auch
„recht sey, und das allgemeine Kriterium, woran man

C. Wie aus der Erkenntnißquelle des Naturrechts eine Wissenschaft des Naturrechts geschöpft werden könne.

Das Ideal einer Wissenschaft ist nach den Lehren der Logik: Wissenschaft sey ein Inbegriff von systematisch geordneten aus einem als wahr erwiesenen allgemeinen Grundsätze abgeleiteten Erkenntnissen. Wo möglich haben wir also hier einen solchen allgemeinen und wohlbegründeten Satz an die Spitze zu stellen, und aus diesem durch folgereehte Schlüsse alles was die Vernunft über Recht und Unrecht als wahr erkennt abzuleiten. Ueberall muß das allgemeine Princip als die Grundlage aller einzelnen Behauptungen erscheinen und diese einzelnen Behauptungen müssen in natürlicher Folge, wie eine durch die andere möglich wird, in einem leicht übersehbaren, und den Gegenstand erschöpfenden Systeme, wie aus dem Princip von selbst hervorgehend erscheinen. Auf diese Weise wird dem Ganzen gegeben, was die Wissenschaft charakterisirt: Gründlichkeit, systematische Ordnung, Vollständigkeit. Das Einzelne meiner Entwicklung und Anordnung für das Ganze werde ich gleich nach Aufstellung des Principis folgen lassen, wo es ohnehin des natürlichen Fortschreitens wegen

„überhaupt Recht sowohl als Unrecht (justum et injustum) erkennen könne, bleibt ihm wohl verborgen, wenn er nicht eine Zeitlang jene empirische Principien verläßt, die Quellen jener Urtheile in der bloßen Vernunft sucht, (wiewohl ihm dazu jene Gesetze zum Leitfaden dienen können), um zu einer möglichen positiven Gesetzgebung die Grundlage zu errichten. Eine bloß empirische Rechtslehre ist, (wie der hölzerne Kopf in Phädrus Fabel) ein Kopf der schön seyn mag, nur schade daß er kein Gehirn hat.“

vorkommen muß. (f. S. 20.) Daß es ganz gegen den Geist des Naturrechtes als einer philosophischen Disciplin verstoßen würde, irgend etwas aus Büchern erkennen zu wollen ist wohl überflüssig zu bemerken. Hier wie überall in der Philosophie können fremde Vorarbeiten wohl Kenntniß der Litteraturgeschichte des Faches aber nicht die innere Ueberzeugung von der Wahrheit geben. Und wenn auch die Kenntniß der Litterärsgeschichte auf eigene und fremde Fehler im Studium, auf die Hindernisse und Fördernisse der Wissenschaft aufmerksam machen kann, so ist doch die Litterärsgeschichte ohne eigene, durch philosophisches Forschen erworbene, Vorkenntniß nicht einmahl verständlich.

System des Naturrechts.

1791

I. Höchster Grundsatz des Rechtes.

Die allgemeine Aufgabe des Naturrechtes (als Wissenschaft) ist, wissenschaftlich zu bestimmen, welches Seyn und Handeln des Menschen nach dem Ausspruch der rechtsprechenden Vernunft recht sey, welches nicht. Weil nun die S. 11. gegebene Begründung des Rechtes einen allgemeinen Ausspruch der Vernunft über alles mögliche Seyn und Handeln des Menschen überhaupt nachgewiesen hat: so ist eben dieser Ausspruch der höchste Grundsatz des Naturrechtes, ist die Norm der vernunftrechtlichen Beurtheilung alles menschlichen Seyns und Handelns ¹⁾.

1) Er bleibt diese Norm unter allen auch den verschiedensten empirischen Verhältnissen, so lange durch diese nicht das Wesen der Menschennatur völlig aufgehoben ist, weil so lange der Grund jenes Ausspruches unabänderlich fortbesteht.